

kommenspartner nach sich ziehen, werden die Abkommenspartner in jedem Falle über die Formen der gegenseitigen Hilfe', die Art der Kostenerstattung für diese Hilfe sowie über die Kosten für die Beseitigung der außergewöhnlichen Verunreinigungen Verhandlungen führen.

### Kapitel III

#### Organisation der Zusammenarbeit

##### Artikel 15

(1) Zur Lösung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben bilden die Abkommenspartner eine „Dreiseitige Kommission der Regierungsbevollmächtigten zur Realisierung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ (im weiteren „Kommission“).

(2) Jeder Abkommenspartner benennt einen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter. Die Bevollmächtigten können Experten und Berater in die Arbeit der Kommission einbeziehen.

(3) Den Vorsitz der Kommission führen die Bevollmächtigten jeweils für ein Jahr in der Reihenfolge der Staaten nach dem Alphabet der Sprache des Staates, dessen Regierung Depositär des Abkommens ist.

##### Artikel 16

(1) Die Kommission erarbeitet die Fünf jahres- und Jahresarbeitspläne zur Realisierung des Abkommens und kontrolliert ihre Erfüllung.

(2) Die Kommission kann weitere, der Realisierung des Abkommens dienliche Initiativen ergreifen.

(3) Die Kommission beschließt ihre Arbeitsordnung. Sie kann zeitweilige Arbeitsgruppen zur Lösung konkreter Aufgaben einsetzen.

##### Artikel 17

(1) Ordentliche Tagungen der Kommission finden einmal jährlich auf dem Territorium des Staates statt, dessen Regierungsbevollmächtigter die Funktion des Vorsitzenden ausübt.

(2) Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag eines der Abkommenspartner innerhalb zweier Monate ab Datum des Eingangs des Antrages bei den anderen Abkommenspartnern einberufen und finden auf dem Territorium des Staates des antragstellenden Abkommenspartners statt.

(3) Von den Tagungen werden Protokolle in den Sprachen der drei Staaten ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet.

(4) Jeder Abkommenspartner trägt die Kosten für die Teilnahme seines Bevollmächtigten, seiner Experten und Berater in der Kommission.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Tagungen der Kommission trägt der Abkommenspartner, in dessen Staat die jeweilige Tagung stattfindet.

##### Artikel 18

Die Protokolle der Tagungen der Kommission bedürfen der Bestätigung durch die Abkommenspartner. Über die erfolgte Bestätigung informiert jeder Abkommenspartner den Depositär des Abkommens unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 90. Tag nach der Unterzeichnung des Protokolls.

##### Artikel 19

Streitfragen zwischen den Abkommenspartnern, die sich auf die Interpretation oder Anwendung dieses Abkommens beziehen, werden auf diplomatischem Wege oder durch andere durch die Abkommenspartner vereinbarte Mittel gelöst.

### Kapitel IV Schlußbestimmungen

#### Artikel 20

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Abkommenspartner aus früher von ihnen abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen.

#### Artikel 21

Die Funktion des Depositars dieses Abkommens wird die Regierung der Volksrepublik Polen in Übereinstimmung mit den Normen und Prinzipien des Völkerrechts ausüben.

#### Artikel 22

Dieses Abkommen wird entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften angenommen und tritt am Tage des Eingangs der letzten Note, mit der das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen dem Depositär mitgeteilt wird, in Kraft.

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem der Abkommenspartner gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres; in diesem Falle tritt es mit Ende des betreffenden Jahres außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten dieses Abkommens beeinflusst nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen und Kontrakte, die zu seiner Realisierung von den Partnern abgeschlossen wurden.

#### Artikel 24

(1) Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Abkommenspartner verändert oder ergänzt werden. Vorschläge zur Veränderung oder Ergänzung sind von den Abkommenspartnern an den Depositär zu schicken, der sie unverzüglich den anderen Abkommenspartnern zur Behandlung übermittelt.

(2) Änderungen und Ergänzungen, die von allen Abkommenspartnern angenommen sind, treten in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Abkommens in Kraft.

Dieses Abkommen wurde am 1. Juli 1989 in Wrocław in drei Originalen, jedes in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei alle Texte die gleiche Gültigkeit haben.

### Bekanntmachung

#### zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 vom 12. Dezember 1989

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285)<sup>1</sup> wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens erneut geändert und ergänzt.

Diese Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Januar 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tretend. Sie werden als Nachtrag 2 zu dem im Mai 1985 herausgegebenen Neudruck der Anlagen A und B im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. E i c h l e r

<sup>1</sup> letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1988 Nr. 2 S. 36

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Klosterralle & Co. Berlin, Lozci - Redaktion: Klosterralle & Co. Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Chrolewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 91 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: röhrichtlich Teil I - so M. Teil II I, - M Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschießbach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, l. o. s. o. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Cesamthertstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck)

ISSN0138—169S